

## **Unterhaltsvertrag vom 1. Dezember 1993**

---

Zwischen der

**Unterhaltsgenossenschaft Stäfa,**

**Rechtsnachfolgerin der Meliorationsgenossenschaft Stäfa und bis zur Gründung durch diese vertreten,**

und der

**Politischen Gemeinde Stäfa,**

**vertreten durch den Gemeinderat**

**wird der folgende Vertrag über den Unterhalt der Bewirtschaftungswege im Meliorationsgebiet Stäfa (Unterhaltsvertrag) abgeschlossen:**

### Einleitung

Die Gesamtmelioration Stäfa ist abgeschlossen und das Netz von Bewirtschaftungswegen erstellt. Nach den Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes vom 2. September 1979 (§§ 100 ff) würde der Unterhalt dieser Bewirtschaftungswege der Politischen Gemeinde oder einer Unterhaltsgenossenschaft obliegen.

Die Meliorationsgenossenschaft sieht - auch zur Entlastung der Politischen Gemeinde Stäfa - jedoch vor, als Rechtsnachfolgerin eine Unterhaltsgenossenschaft zu gründen, die den Unterhalt der Bewirtschaftungswege übernimmt. Da eine solche Unterhaltsgenossenschaft zweckmässigerweise auch den Unterhalt jener Wege übernimmt, die ausschliesslich im öffentlichen Interesse liegen, ist mit der Politischen Gemeinde eine Vereinbarung über die Abgeltung solcher Unterhaltsleistungen zu treffen.

### Die Vertragsparteien vereinbaren, was folgt:

#### 1. Bezeichnung der Wege

- 1.1 Die Unterhaltsgenossenschaft übernimmt den baulichen und betrieblichen Unterhalt der Wege, die sich innerhalb des Perimeters befinden und die im öffentlichen Interesse liegen. Diese Wege sind im Übersichtsplan 1:5000 vom 3. Mai 1993 bezeichnet.

#### 2. Wege im öffentlichen Interesse

- 2.1 Als Wege, die im öffentlichen Interesse liegen, gelten solche, die im kommunalen Verkehrsrichtplan bezeichnet sind sowie solche, die aufgrund ihrer Lage und Verbindung der Öffentlichkeit als Erholungswege dienen.

3. **Verpflichtungen der Unterhaltsgenossenschaft**

3.1 Mit der Übernahme des Unterhalts verpflichtet sich die Unterhaltsgenossenschaft, die Wege grundsätzlich in einem klaglosen, zweckentsprechenden Zustand zu halten. Wege, die der Öffentlichkeit als Fussweg offenstehen, sind dabei so zu unterhalten, dass sie jederzeit begehbar sind.

3.2 Zu dieser Unterhaltungspflicht gehört insbesondere:

- a. betriebliche Massnahmen zu veranlassen, soweit solche zur Einhaltung der oben genannten Verpflichtung erforderlich sind,
- b. Instandstellungs- und Ausbesserungsarbeiten an den Wegen zu veranlassen, soweit nicht eine komplette Neuwerterstellung des Weges nötig ist.

3.3 Solche Massnahmen sind bei der Feststellung entsprechender Schäden oder auf erstes Verlangen des Gemeinderates durchzuführen.

4. **Neuerstellung und umfassende Sanierung von Wegen**

4.1 Bei einer Neuwerterstellung und bei einer umfassenden Sanierung von Wegen als Folge von besonderen Ereignissen (Starkregenereignissen etc) vereinbaren die Parteien die Kostentragung, wobei der Anteil der Gemeinde jeweils mindestens 70 Prozent beträgt.

4.2 Beim Neubau zusätzlicher Wege oder bei der Verlängerung bestehender Wege als Folge einer Festlegung im kommunalen Verkehrsrichtplan obliegt der Bau und die Kostentragung allein der Politischen Gemeinde. Nach Er-

stellung solcher Wege übernimmt die Unterhaltsgenossenschaft diese in ihre oben geregelte Unterhaltungspflicht, sofern die Politische Gemeinde die aus dem Unterhalt solcher Wege entstehenden Kosten neben ihrem in Ziffer 5 genannten Beitrag vollständig übernimmt.

## 5. Abgeltung der Leistungen durch die Politische Gemeinde

- 5.1 Zur Abgeltung der von der Unterhaltsgenossenschaft im öffentlichen Interesse erbrachten Leistungen leistet die Politische Gemeinde der Unterhaltsgenossenschaft einen jährlichen Beitrag in der Höhe von 70 % der in den Unterhaltsabrechnungen ausgewiesenen Kosten, jedoch höchstens 70'000 Franken.
- 5.2 Der Beitrag wird einmal jährlich nach Vorlage der Unterhaltsabrechnung ausgerichtet.
- 5.3 Der Beitragsansatz von 70 % sowie der maximale Gemeindebeitrag von 70'000 Franken sind alle drei Jahre oder auf Verlangen der Unterhaltsgenossenschaft oder Politischen Gemeinde zu überprüfen und den veränderten Verhältnissen anzupassen. Im Falle einer Anpassung ist die Veränderung der Teuerung gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise mitzuberücksichtigen.

## 6. Streitigkeiten

- 6.1 Einigen sich die Politische Gemeinde und Unterhaltsgenossenschaft über die Ausführung des Unterhaltsstandards oder deren Abgeltung nicht, so entscheidet das Meliorations- und Vermessungsamt des Kantons Zürich,

soweit es Feld betrifft, bzw das Oberforstamt des Kantons Zürich, wenn Wald betroffen ist, nach Anrufung durch eine der Parteien.

- 6.2 Die Parteien erklären, den Entscheid des Meliorations- und Vermessungsamtes bzw des Oberforstamtes des Kantons Zürich anzuerkennen.

## 7. Vertragsdauer und Kündigung

- 7.1 Dieser Vertrag wird auf die Dauer von 10 Jahren fest abgeschlossen. Danach ist er unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist auf jedes Ende eines Kalenderjahres kündbar. Ohne Kündigung durch eine Partei erneuert sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Jahr.

- 7.2 Im Falle einer Kündigung durch die Politische Gemeinde Stäfa steht der Unterhaltsgenossenschaft das Recht zu, sich aufzulösen. Den Unterhalt des gesamten Wegnetzes hat dann entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes die Politischen Gemeinde zu übernehmen. Vorbehalten bleibt eine danzumalige, einverständliche Vereinbarung mit anderslautender Regelung.

## 8. Inkrafttreten

- 8.1 Der vorliegende Vertrag tritt unter nachfolgenden Vorbehalten am 1. Januar 1994 in Kraft.

9. Vorbehalte

9.1 Der Vertrag wird seitens der Politischen Gemeinde unter dem Vorbehalt abgeschlossen, dass die Gemeindeversammlung den aus diesem Vertrag der Politischen Gemeinde erwachsenden Verpflichtungen rechtskräftig zustimmt.

9.2 Ebenso bleibt die rechtskräftige Gründung der Unterhaltsgenossenschaft Stäfa vorbehalten.

9.3 Kann einer der genannten Vorbehalte nicht erfüllt werden, fällt dieser Vertrag ohne weiteres dahin. Für diesen Fall verpflichten sich die Politische Gemeinde und die Meliorationsgenossenschaft, eine einvernehmliche Lösung über die Durchführung des Wegunterhalts zu treffen.

Stäfa, 1. Dezember 1993

MELIORATIONSGENOSSENSCHAFT STÄFA

Der Präsident:

Der Aktuar:

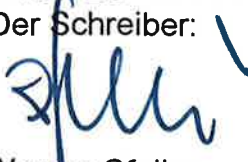


für die Politische Gemeinde Stäfa:

IM NAMEN DES GEMEINDERATES STÄFA

Der Präsident:

Der Schreiber:



Thomas Daum

Werner Gfeller